

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.01.2005

Geschäftszahl

2000/13/0176

Rechtssatz

Die Auffassung, dass es im Falle des Vorliegens einer dem wirtschaftlichen Erfolg nicht angemessenen und nur durch die Absicht der Steuervermeidung erklärbaren Gestaltung Sache des Steuerpflichtigen sei, außersteuerliche Gründe für die gewählte Gestaltung darzulegen, steht mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Einklang (Hinweis E 7.11.1989, 86/14/0203).